

(3) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, dem Rat der Stadt/Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

(4) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen in städtischen/gemeindlichen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte des Rates der Stadt/Gemeinde eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen verfügt werden.

### VIII.

#### Billigkeitserlaß

Der Rat der Stadt/Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer als unbillige Härte erscheint, die Hundesteuer teilweise oder ganz erlassen.

### IX.

#### Nachprüfungsverfahren

(1) Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer und Festsetzung des Steuerbetrages kann der Steuerschuldner binnen einer Frist von einem Monat beim Rat der Stadt/Gemeinde Einspruch einlegen. Die Einlegung eines Einspruchs befreit nicht von der Zahlungspflicht.

(2) Der Einspruch ist vom Rat der Stadt/Gemeinde eingehend und gewissenhaft zu überprüfen und danach auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Die Entscheidung ist spätestens einen Monat nach Eingang des Einspruchs zu treffen und dem Einspruchsführer schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung des Rates der Stadt/Gemeinde ist endgültig.

(4) Das Einspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

### X.

#### Geltung des allgemeinen Steuerrechts

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des allgemeinen Steuerrechts.

### XI.

#### Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit dem ..... 1957 in Kraft.

Mit gleichem Tage tritt die bisherige Steuerordnung außer Kraft. Für Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig geworden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

..... den .....

Rat der Stadt/Gemeinde

Zu Abschnitt II:

#### Rahmensteuersätze

Einwohnerzahl der Gemeinde		für den für den für den dritten		
		Hund DM	zweiten und Hund DM	Jeden weiteren Hund DM
bis 2 000	.....	18—36	24—42	30—48
über 2 000	bis 10 000	24—42	30—48	36—54
„	10 000 » 25 000	30—48	42—60	54—72
„	25 000 » 50 000	42—60	54—72	66—84
„	50 000 » 100 000	54—72	72—90	90—108
„	100 000 » 250 000	66—84	84—102	102—120
„	250 000 .....	84—120	102—144	120—162

## Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer.

Vom 15. Juli 1957

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau sowie dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Vergünstigungen nach der Verordnung werden Hauseigentümern auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn sie Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder als juristische Person ihren ständigen Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Die Vergünstigungen nach der Verordnung werden nicht gewährt für Baumaßnahmen

- an volkseigenem Wohnraumbesitz;
- an Wohnhäusern der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gemäß der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 193);
- an Wohnhäusern umgebildeter gemeinnütziger Wohnungsbaugenossenschaften gemäß der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 200);
- an Wohnhäusern der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

### § 2

#### Zeitliche Abgrenzung

Die Verordnung findet Anwendung auf alle Bauvorhaben, für die eine Baugenehmigung nach dem 1. Januar 1957 erteilt worden ist.

### § 3

#### Angeordnete Baumaßnahmen

(1) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn es sich um Baumaßnahmen handelt, die durch die für die Wohnraumlenkung örtlich zuständigen Organe auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) angeordnet worden sind; es sei denn, der Hauseigentümer hat vor Erlaß einer solchen Anordnung die bestehenden Bauschäden bei dem zuständigen staatlichen Organ schriftlich angezeigt.

(2) Die für die Erteilung von Anordnungen gemäß Abs. 1 zuständigen staatlichen Organe sind verpflichtet, dem Eigentümer auf Antrag zu bestätigen, daß für die von ihm beabsichtigte Baumaßnahme eine Anordnung, die gemäß Abs. 1 die Anwendung der Verordnung ausschließt, nicht erteilt worden ist.

### § 4

#### Begriffsbestimmung der Baumaßnahmen

(1) Als Instandsetzung im Sinne der Verordnung gilt

- der Wiederaufbau völlig oder teilweise zerstörter Mietwohngrundstücke;
- die Wiedernutzbarmachung von Mietwohnräumen, die infolge von Bauschäden durch die Bauaufsicht gesperrt worden sind;